



Brüssel, den 25. September 2015
(OR. fr)

10084/05
DCL 1

AGRI 165
FORETS 16
DEVGEN 118
ENV 287
RELEX 320
JUR 261
UD 76

FREIGABE

des Dokuments	10084/05 RESTREINT UE
vom	17. Juni 2005
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat im Hinblick auf die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss von Partnerschaftsabkommen zur Umsetzung des EU-Aktionsplans "Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor" (FLEGT)
	– <i>Informationen des Vorsitzes</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. Juni 2005
(OR. fr)

10084/05

RESTREINT UE

AGRI 165
FORETS 16
DEVGEN 118
ENV 287
RELEX 320
JUR 261
UD 76

SACHSTANDSBERICHT

des Generalsekretariats des Rates
für den Rat

Nr. Vordokument: 16101/04

Nr. Kommissionsvorschlag: 13197/04

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat im Hinblick auf die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss von Partnerschaftsabkommen zur Umsetzung des EU-Aktionsplans "Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor" (FLEGT)
– *Informationen des Vorsitzes*

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 22. Juli 2004 die eingangs genannte Empfehlung vorgelegt, die einen Ermächtigungsbeschluss und Verhandlungsrichtlinien sowie einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung eines freiwilligen FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft ¹ umfasst.

¹ Dok. 11656/04.

RESTREINT UE

2. Diese Empfehlung ist im allgemeinen Kontext der Mitteilung zu sehen, die die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament am 26. Mai 2003 zu einem Aktionsplan der EU zu Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) ¹ vorgelegt hat. Mit der Mitteilung sollten ein Konzept und ein Maßnahmenpaket aufgezeigt werden, die es ermöglichen, gegen das Problem des illegalen Holzeinschlags und des Handels mit Holz und Holzserzeugnissen illegaler Herkunft vorzugehen. ²
3. Kernbestandteile des Aktionsplans sind Maßnahmen zur Förderung einer verantwortungsvollen Forst- und Holzwirtschaft in den Holz erzeugenden Ländern einerseits und die Einführung eines Genehmigungssystems andererseits, mit dem gewährleistet werden soll, dass nur legal geschlagenes Holz in die EU eingeführt wird.
4. Das Genehmigungssystem für die Einfuhr von Holzprodukten soll auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Partnerschaftsabkommen mit den Holz erzeugenden Ländern, die in diesem Bereich mit der EU zusammenarbeiten wollen, umgesetzt werden.
5. Das nun im Anschluss an die Mitteilung der Kommission vorgeschlagene Verhandlungsmandat hat zum Ziel, die Kommission dazu zu ermächtigen, Partnerschaftsabkommen zur Umsetzung des FLEGT-Genehmigungssystem auszuhandeln, und ihr Verhandlungsrichtlinien hierfür vorzugeben.

II. STAND DER BERATUNGEN

6. Unter dem niederländischen Vorsitz hat sich die Gruppe "Forstwirtschaft" auf den Verordnungsvorschlag konzentriert. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind in Dokument 16101/04 zusammengefasst.

¹ Dok. 9944/03.

² Im Oktober 2003 hat der Rat Schlussfolgerungen angenommen, mit denen der Aktionsplan gebilligt wurde.

RESTREINT UE

7. Zur Vorbereitung der Aussprache auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft/Fischerei) im Dezember 2004 hatte der niederländische Vorsitz zwei Fragen im Hinblick auf eine politische Ausrichtung vorgelegt ¹; diese Fragen betrafen das Problem einer Umgehung des Genehmigungssystems und die Erzeugnisse, die unter das System fallen sollten.
8. Die Gruppe "Forstwirtschaft" ist unter dem luxemburgischen Vorsitz mehrmals zusammengetreten ², um die Verhandlungsrichtlinien zu erörtern. Die Grundlage hierfür bildeten die Antworten der Mitgliedstaaten auf einen vom Vorsitz ausgearbeiteten Fragebogen zum Inhalt des Verhandlungsmandats (zu den Kernbestandteilen, die die Partnerschaftsabkommen enthalten müssten); ausgehend hiervon konnte der Vorsitz einen Entwurf von Verhandlungsrichtlinien und eine Vergleichsübersicht über die vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien und die von den Mitgliedstaaten genannten Punkte erstellen. Anhand dieser Dokumente hat die Gruppe ihre Beratungen fortgesetzt.
9. Um über mehr Informationen zu den Fragen zu verfügen, die den Zollbereich betreffen, hat die Gruppe "Forstwirtschaft" einen Fragebogen ausgearbeitet ³ und ihn der Gruppe "Zollunion" (Zollrecht und Zollpolitik) zugeleitet.
10. Die Gruppe "Zollunion" hat unter anderem Bedenken ⁴ gegen das Genehmigungssystem angemeldet, insbesondere was das Ursprungszeugnis angeht. Zu den weiteren Bedenken dieser Gruppe zählt vor allem die Schwierigkeit, den genauen Ursprung zu bescheinigen, und außerdem auch die Bestimmung des Begriffs "Einfuhr". Ferner möchten einige Delegationen, dass die Möglichkeit ausgeschlossen wird, die Liste der Produkte zu erweitern; zudem müsste ihrer Auffassung nach für jedes Partnerland die gleiche Palette von unter das Genehmigungssystem fallenden Produkten gelten.

¹ Dok. 15996/04.

² Am 10. Januar, 1./2. März, 14. und 27. April sowie am 14./15. Juni 2005.

³ DS 173/05.

⁴ DS 210/05.

RESTREINT UE

11. Die Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 14./15. Juni 2005 die Verhandlungsrichtlinien geprüft und eine vorläufige Fassung des Mandats festgelegt.¹ Folgende Fragen standen im Mittelpunkt der Beratungen: Genehmigungssystem einschließlich Betreibergenehmigung ("operator based licence"), Genehmigungsbehörde, Berichterstattung und Überprüfung, Folgen einer Aussetzung, Problem der Umgehung, Zusammenhang zwischen Legalität, nachhaltiger Bewirtschaftung der Wälder und Arbeitsmethode (jeweilige Rolle der Kommission und der Mitgliedstaaten bei den Verhandlungen, Beratungen mit dem Ausschuss/der Arbeitsgruppe, Informationspflicht).
12. Bezüglich der Betreibergenehmigung (Ziffer 2.19) war die Gruppe damit einverstanden, diesen Genehmigungsmechanismus als eine Ausnahme vom allgemeinen System der behördlichen Genehmigungen zu betrachten, sofern der Betreiber eine Rückverfolgung ermöglicht ("chain of custody certification"). Einige Delegationen betonten, dass dieses System keine Übertragung der "Zuständigkeit" von der Behörde auf den Betreiber darstellen dürfe, sondern ausschließlich eine Übertragung der Befugnis zur Erteilung von Genehmigungen. Der Mechanismus dieses Systems müsse ferner den allgemeinen Vorschriften bezüglich der für alle Produktchargen auszustellenden Genehmigungen entsprechen. Der der Betreibergenehmigung gewidmete Passus sei mit der Festlegung der Teilnehmer am Markt verknüpft, der infolgedessen offen bleibe.
13. Während der Aussprache wurde deutlich, dass die Folgen einer Aussetzung (Ziffer 3.5) Probleme aufwerfen. Die Gruppe ist der Ansicht, dass die Aussetzung nur für das Abkommen selbst und nicht nur für das Genehmigungssystem gelten könne. Wenn ein Unternehmen den ihm aus dem Abkommen erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkomme, erteile die Genehmigungsbehörde diesem Unternehmen zwar keine weiteren Genehmigungen, doch würden das Partnerschaftsabkommen und das Genehmigungssystem für die übrigen Betreiber aufrechterhalten. Komme hingegen die Genehmigungsbehörde ihren aus dem Partnerschaftsabkommen erwachsenden Verpflichtungen nicht nach, könne das gesamte Abkommen ausgesetzt werden. Nach Ansicht einiger Delegationen muss der Aussetzungsmechanismus in den

¹ Dok. 10229/05.

RESTREINT UE

Verhandlungsrichtlinien genauer beschrieben werden. Die Ziffer 3.6 (das Abkommen bleibt solange in Kraft, bis eine Partei das Abkommen beendet) müsse in diesem Sinne überprüft werden. Gegebenenfalls müssten die Artikel 10 und 13 der FLEGT-Verordnung entsprechend geändert werden.

14. Die Gruppe "Zollunion" hatte Zweifel an der Realisierbarkeit und Wirksamkeit eines Ursprungszeugnisses geäußert, allerdings keine Lösung für dieses Problem vorgeschlagen. In der Gruppe "Forstwirtschaft" bestehen weiterhin Meinungsunterschiede zwischen den Delegationen, nach deren Ansicht die Beibehaltung der Forderung nach einem Ursprungszeugnis eine Umgehung dennoch erschwere, und den Delegationen, die diese Bescheinigung als wertlos betrachten. In diesem Zusammenhang haben einige Delegationen auf das Problem hingewiesen, das besteht, wenn ein FLEGT-Partnerland, das Holzprodukte aus einem Drittland einführt, vor deren Ausfuhr in die EU überprüfen müsste, ob legal geschlagenes Holz verwendet wurde. Einige Delegationen waren mit der Durchführung dieser Kontrolle zur Vermeidung von Umgehungen einverstanden, während andere darauf hinwiesen, dass die Direktausfuhren von Drittländern in die EU keiner derartigen Kontrolle unterliegen sollten. Das Problem der Umgehung werde auch im Verordnungsvorschlag aufgeworfen und erfordere eine eindeutige politische Lösung.
15. Die Delegationen teilten die Meinung, dass die Gewährleistung der Legalität der von dem System erfassten forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zwar eines der Hauptziele des Systems sei, allerdings nur einen ersten Schritt zur Verwirklichung eines langfristigeren Ziels – der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder – darstelle.
16. Bezüglich des zweiten Teils des Dokuments, in dem die interne Arbeitsmethode der EU beschrieben wird, nahm der Vorsitz zur Kenntnis, dass seitens der Delegationen Prüfungsreserven bestehen.
17. Die Hauptprobleme, die unter dem britischen Vorsitz zu lösen sein werden, betreffen die Umgehung des Abkommens im Zusammenhang mit dem Ursprungsbegriff, die Liste der Produkte zu den verschiedenen Partnerschaftsabkommen und die Betreibergenehmigung.